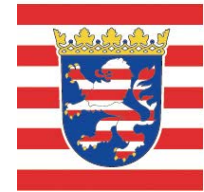


■ Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa

HESSEN

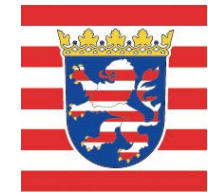


# Zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren

Vortrag am 7. Dezember 2011

## Ziele des Adhäsionsverfahrens

- **Prozessökonomie:**  
Vermeidung mehrerer Gerichtsverfahren in derselben  
Angelegenheit mit möglicherweise widersprechenden  
Ergebnissen.
- **Opferschutz:**  
Schnelle und einfache Möglichkeit, Schadensersatz zu  
erlangen.



## Rechtliche Grundlagen I

- Antragsberechtigter: Verletzter einer Straftat
- Antragsgegner: Beschuldigter
- Vermögensrechtlicher Anspruch, der aus der Straftat erwachsen ist
- Antragstellung bis zu den Schlussanträgen
- Kein Anwaltszwang
- Keine Wertgrenzen für die Zuständigkeit

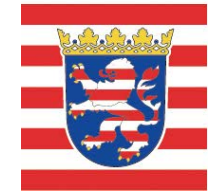
## Rechtliche Grundlagen II

Ein Adhäsionsverfahren ist nicht möglich  
Ø gegen Jugendliche (§ 81 JGG); maßgeblich ist allein  
das Alter zur Tatzeit;

Ø im Strafbefehlsverfahren, wenn kein Einspruch  
eingelegt und daher keine Hauptverhandlung  
durchgeführt wird.

## Gerichtliche Entscheidungsmöglichkeiten

1. Entscheidung über den Antrag dem Grunde und der Höhe nach; auch Anerkenntnis ist möglich
2. Erlass eines Grundurteils
3. Protokollierung eines Vergleichs
4. Gänzliches oder teilweises Absehen von einer Entscheidung



## Vorteile I

- Keine Wiederholung der Beweisaufnahme
- Stellung als Zeuge und nicht als Partei
- Amtsermittlungsgrundsatz vs. Beibringungsgrundsatz im Zivilprozess
- Hemmung der Verjährung

## Vorteile II

Keine negativen Folgen der Ablehnung eines  
Adhäsionsverfahrens für einen späteren Zivilprozess

Aber Bindungswirkung für das Zivilgericht bei  
rechtskräftigem Abschluss des Adhäsionsverfahrens:

Die Berücksichtigung eines Mitverschulden durch das Zivilgericht ist  
regelmäßig nicht mehr zulässig, wenn das Strafgericht im rechtskräftig  
abgeschlossenen Adhäsionsverfahren die Haftung dem Grunde nach bejaht  
hat und auf die Frage eines mitwirkenden Verschuldens überhaupt nicht  
eingegangen ist (OLG Karlsruhe, MDR 2011, 979).

■ Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa



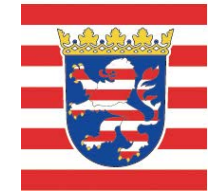
Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3 für 2010:

## Die Zahlen



5,5 %





## Nichteignung I

§ 406 Abs. 1 S. 4-6 StPO:

Nichteignung zur Erledigung im Strafverfahren

Ø Interessensabwägung notwendig

Ø insb. bei erheblicher Verzögerung des Verfahrens

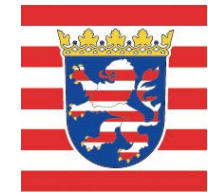
Dies gilt jedoch nicht bei Schmerzensgeldanträgen.

## Nichteignung II

Aber:

OLG Celle (StV 2007, 293):

„Eine wegen eines Adhäsionsverfahrens zu erwartende Verzögerung einer Haftsache auch um nur wenige Tage führt in Ansehung des Beschleunigungsgebots im Regelfall dazu, eine Ungeeignetheit der beantragten Verfahrensweise anzunehmen.“

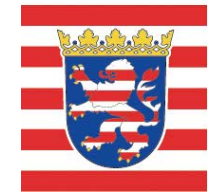


## Nichteignung III

- ∅ Außergewöhnliche Höhe der Schadensersatzforderung, durch die das Verteidigungsverhalten hauptsächlich auf die Abwehr der Forderung gerichtet ist und nicht mehr auf die strafrechtliche Beurteilung
- ∅ Umfang des Verfahrens (3000 Blatt)
- ∅ Schwierige zivilrechtliche Rechtsfrage
- ∅ Belastung des Strafgerichts mit Folgeanträgen zur Zwangsvollstreckung

Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa

HESSEN



## Nichteignung IV

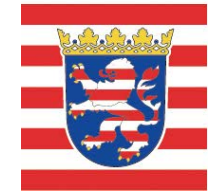
Ø Haftungsrisiko des Pflichtverteidigers

Ø Verkehrsunfallsachen:

Keine Möglichkeit, die Haftpflichtversicherung  
mitzuverklagen

## Unbegründetheit

- Strafrechtlich  
Der Angeklagte wird weder wegen der den Anspruch begründenden Handlung verurteilt noch wird gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet (z.B. § 154 StPO)
- Zivilrechtlich  
Der geltend gemachte materielle Schaden lässt sich nicht beweisen.



## Rechtsfolgen

- Ein teilweises oder gänzlichliches Absehen von der Entscheidung hat keine negativen Rechtsfolgen für den Antragsteller.
- Verfolgen der Ansprüche im Zivilrechtsweg ist möglich.